

Update Kurzarbeit: Kurzarbeitergeldverordnung, systemrelevante Branchen und Berufe sowie die neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Die neue Kurzarbeitergeldverordnung

In einem Eilverfahren wurde am 13.03.2020 das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (KUGermG) verabschiedet, welches bereits am 15.03.2020 in Kraft getreten ist. Art. 1 und Art. 2 des KUGermG und die darin enthaltenen Änderungen des § 109 Abs. 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie des § 11 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) beinhalten eine bis zum 31.12.2021 befristete Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer hierauf basierenden temporären Verordnung. Hierüber haben wir Sie bereits in unserer Kurzinformation „Kurzarbeit in Zeiten der Corona-Krise“ informiert. Die Bundesregierung ist zwischenzeitlich tätig geworden und hat am 25.03.2020 die **Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV)**, die mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft getreten ist und deren Regelungen befristet bis zum 31.12.2020 gelten, erlassen. Inhaltlich entsprechen die Regelungen der KugV den bereits im KUGermG vorgesehenen Änderungen und Erleichterungen des Zugangs zu Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (Kug), wie in unserer Kurzinformation „Kurzarbeit in Zeiten der Corona-Krise“ dargestellt.

Kurzarbeit und systemrelevante Branchen und Berufe

Ergänzend hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 27.03.2020 das **Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus**

SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) erlassen. Neben zahlreichen weiteren Änderungen wurde in Art. 2 unter anderem die Einfügung der neuen temporären Vorschrift § 421c SGB III beschlossen. Demnach erhöht sich zwischen dem 01.04.2020 und dem 31.10.2020 das Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kug zusätzlich aufgenommenen Nebenbeschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen, das Ist-Entgelt (= „neues“ tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt im Kurzarbeitszeitraum) des betroffenen Arbeitnehmers, das die Grundlage für die Berechnung von Kug bildet und dessen Berechnung sich nach § 106 SGB III richtet, **nicht** und bleibt damit **anrechnungsfrei**. Dies gilt allerdings nur, sofern das Entgelt der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kug und dem verbliebenen Ist-Entgelt (ggfs. erhöht um einen Aufstockungsbetrag) aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts (= bisheriges Arbeitsentgelt) der ursprünglichen Beschäftigung nicht übersteigt. Damit wollte der Gesetzgeber einen Anreiz für Arbeitnehmer schaffen, sich freiwillig während einer angeordneten Kurzarbeit und der damit gewonnenen (oder erzwungenen) Freiheit in systemrelevanten Berufen, die unabdingbar für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen sind, zu engagieren und so einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Durch den Hinzuverdienst können Beschäftigte zudem ganz oder teilweise den trotz Zahlung des Kurzarbeitergeldes verbleibenden Entgeltausfall kompensieren. Nach der Gesetzesbegründung sind ausgehend von der Verordnung zur Be-

stimmung kritischer Infrastrukturen (BSI-KritisV) nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) insbesondere folgende Bereiche „systemrelevant“

- die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden,
- die Energie- und Wasserversorger,
- der Transport- und Personenverkehr,
- die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen,
- das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken,
- die Land- und Ernährungswirtschaft, sowie
- die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln.

Diese Neuregelung ist damit insbesondere für Arbeitgeber systemrelevanter Branchen interessant, die ausgehend von der aktuellen Situation Bedarf an weiterem Personal haben, da aufgrund des neu geschaffenen finanziellen Vorteils für Arbeitnehmer neue Arbeitskräfte noch besser akquiriert werden können.

Die Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu Verbesserungen für das Kug

Ausgehend von den beschlossenen Gesetzesänderungen der Bundesregierung betreffend Kurzarbeit und Kug hat die BA am 30.03.2020 eine neue interne **fachliche Weisung Verbesserung für das KUG bis 31.12.2020** herausgegeben, die mit Wirkung ab dem 27.03.2020 gilt. Zwar handelt es sich bei der Weisung um eine behördeninterne Weisung, die nur die Agenturen für Arbeit sowie deren Mitarbeiter hinsichtlich der betreffenden Rechtsauslegung praktisch bindet und keine Rechtswirkung für Außenstehende einschließlich Gerichten darstellt. Aus dieser ergeben sich nun dennoch konkrete praktische Hinweise darüber, welche Auswirkungen die dargestellten Gesetzesänderungen der KugV und des Sozialschutz-Paketes auf das operative Geschäft der BA, „Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld“, haben und wie diese praktisch anzuwenden sind. Die in der Praxis wichtigsten

Hinweise sollen nun nachfolgend kurz näher umrissen werden:

1. Urlaub

Bis dato war unklar, inwieweit Urlaubsansprüche der betroffenen Arbeitnehmer vor der Anordnung von Kurzarbeit in der Corona-Krise einzubringen sind, um dadurch den Arbeitsausfall zu vermeiden. Jedenfalls ist Resturlaub des vergangenen Jahres vorrangig abzubauen. Die **BA sieht nun ergänzend bis zum 31.12.2020 davon ab, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern**. Hintergrund dieser Praxis sei, dass in der gegenwärtigen Lage viele Arbeitnehmer ihren Urlaub z.B. zur Betreuung ihrer Kinder wegen Schließung der Kitas oder Schulen aufwenden. Eine Interessenabwägung mit vorrangigen Urlaubswünschen der Arbeitnehmer könne vorliegend nicht gelingen, da nicht absehbar sei, für welchen konkreten Zweck diese ihren Urlaub ausgehend von den außergewöhnlichen Verhältnissen nutzen wollen oder müssen, der Schutz der Versicherungsgemeinschaft überwiege damit gegenüber der Schadensminderungspflicht des Einzelnen. Dies bedeutet für Arbeitgeber, dass sie vor Beantragung von Kurzarbeitergeld nicht den Abbau von offenen Urlaubsansprüchen ihrer Arbeitnehmer aus dem laufenden Urlaubsjahr vorantreiben müssen. Davon sei allerdings dann eine Ausnahme zu machen, wenn Kurzarbeit zum Ende eines Urlaubsjahres eingeführt werden soll. Dann seien Arbeitgeber weiterhin aufgefordert, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen Urlaubs der betreffenden Arbeitnehmer festzusetzen, um so den Arbeitsausfall zu vermeiden. Auch hier gelte allerdings, dass Urlaubswünsche der Arbeitnehmer nicht entgegenstehen dürfen.

2. Betriebsschließungen als unabwendbares Ereignis

Klargestellt hat die BA in vorgenannter Weisung, dass ein unabwendbares Ereignis als Ursache eines für Kurzarbeit

erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall i.S.d § 96 SGB III **auch** eine behördlich angeordnete Betriebsschließung sein könne, die beispielweise auf Grundlage von Ermächtigungen aus dem Katastrophenschutzgesetz oder dem Infektionsschutzgesetz beruht.

3. Kurzarbeit für die Vergangenheit

Bei Vorliegen eines entsprechenden Arbeitsausfalls sei es arbeitsrechtlich auch **zulässig**, Kurzarbeit für die Vergangenheit zu vereinbaren. Trotzdem müssten Arbeitgeber einen Arbeitsausfall natürlich rechtzeitig anzeigen. Eine Vereinbarung für die Vergangenheit sei dann nicht mehr möglich, wenn für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt der betroffenen Arbeitnehmer schon abgerechnet und ausbezahlt wurde, da in einen abgeschlossenen Zeitraum nicht mehr rückwirkend eingegriffen werden könne.

4. Erleichterter Zugang zu Kug aufgrund der neuen gesetzlichen Voraussetzungen und zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf das Kug

Eine **erneute Anzeige** betreffend den Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit sei für bereits zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung in Kurzarbeit befindliche Betriebe **entbehrlich**, um in den Genuss der gesetzlichen Erleichterungen zu kommen.

5. Vorübergehende Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen oder Berufen

Wie bereits dargestellt, bleibt aufgrund der Änderung des § 421c SGB III Arbeitsentgelt aus Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen oder Berufen unter den genannten Voraussetzungen im Rahmen des Kug aktuell anrechnungsfrei. Die BA stellte in ihrer Weisung zudem klar, dass das Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes

Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) das Ist-Entgelt des betreffenden Arbeitnehmers generell nicht erhöhe und somit anrechnungsfrei bleibe, wodurch sich die Höhe des Kug in diesen Fällen nicht ändere. Es werde ohne Berechnung vermutet, dass hierdurch das Soll-Entgelt nicht überschritten wird. Zudem nennt die Weisung einige konkrete **Beispiele für systemrelevante Branchen oder Berufe** ausgehend von den allgemeinen Regelungen der BSI-KritisV, die nach Ansicht der BA systemrelevant sind, wobei diese im Zweifel bei der Beurteilung der Systemrelevanz nach Ansicht der BA weit auszulegen sei.

Fazit

Die KugV mit den flankierenden Privilegierungen systemrelevanter Branchen und Berufe des Sozialschutz-Paketes schafft nun endlich Klarheit über die neuen Voraussetzungen von Kurzarbeit und Kug. Darüber hinaus bringt die Veröffentlichung der Weisung der BA zu Kurzarbeit und Kug Klarheit und wichtige Hinweise für Arbeitgeber zum Umgang mit Kurzarbeit in der Corona-Krise in der Praxis.

Ihre Ansprechpartner:

Katharina Mönius, RA
+49 (0) 89 55983 - 118
katharina.moenius@crowe-kleeberg.de

Dr. Katharina Ollech, RA
+49 (0) 89 55983 - 324
katharina-julia.ollech@crowe-kleeberg.de

Ivian Kuscheff, RA
+49 (0) 89 55983 - 309
Ivian.Kuscheff@crowe-kleeberg.de